



Die Berater

Kompetent. Souverän. Kreativ.

Ausgabe
September
2015



4 Handelsbilanzrecht:
Pensionsrückstellungen
als Problem

5 Kalte Progression:
Der Staat verteilt massiv
zu seinen Gunsten um

24 Österreich: Steuer-
pflicht bei Grund-
stücksveräußerungen



Ausgabe September 2015

Die Berater

Kompetent. Souverän. Kreativ.

Das Netz wird enger

Der Bund stellt 1.600 neue Zöllner ein, um die Einhaltung des Mindestlohngesetzes zu kontrollieren. Dabei besitzt der Zoll bereits heute enorme Zugriffsmöglichkeiten. Er darf Kennzeichenüberwachung mittels Streaming vornehmen, wobei nicht nur Nummernschilder sondern auch Gesichter erkannt werden. Die Software gewährleistet, dass in 97,25 % der Fälle Gesichter erkannt werden. Telekommunikationsbetreiber sind dem Zoll gegenüber auskunftspflichtig ebenso wie Landeskriminalämter und das Bundeskriminalamt. Wenn die geplante EU-weite Fluggastdatenspeicherung kommt, dann ist der Zoll in der Lage, eindeutige Bewegungsprofile eines jeden von uns zu fertigen. Bereits jetzt kann er auf zahlreiche Datenbanken zugreifen, so z. B. auf die Datenbanken des polizeilichen Auskunftssystems Polas/Inpol, das Informationssystem Deutscher Zoll (Inzoll), die Melde-dateien der bundesweiten Einwohnermeldeämter, die Kfz-Halterdatei beim Kraftfahrtbundesamt, das Ausländerzentralregister, das Bundeszentralregister, das Gewerbezentralregister. Zudem kann der Zoll Auskünfte bei den Rentenversicherungsträgern einholen, und die Finanzämter senden auf Anforderung Steuerakten zu. Der Bürger – und hierbei insbesondere der Unternehmer – ist gläsern. Das Netz ist engmaschiger geworden.

Vor 20 Jahren noch wären derartige Datensammlungen auf breiten Widerstand in der Bevölkerung gestoßen; heute regt sich anscheinend niemand mehr darüber auf.

Neben diesen Überwachungen steigt die Bürokratie, nicht nur im Hinblick auf das Mindestlohngesetz. Dem mittelständischen und dem kleinen Unternehmer werden mehr und mehr Aufgaben aufgebürdet mit der Folge, dass dieser sich kaum noch um seine eigentliche Arbeit kümmern kann. Baden-Württemberg war bekannt dafür, dass zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen für wirtschaftliche Stabilität gesorgt haben. Wenn diesen Unternehmern zunehmend das Leben schwer gemacht wird, dann muss sich niemand wundern, wenn immer weniger junge Menschen bereit sind, sich selbständig zu machen. Deutschland belegt bereits jetzt bei der Anzahl der Existenzgründer den zweitletzten Platz und ist auf dem besten Weg, die rote Laterne als letzter zu übernehmen. Dies wäre von Schaden für uns alle.

Ihre Kanzlei

Lerner Lachenmaier & Partner

Inhalt

- 04 | Pensionsrückstellungen als Problem
- 05 | Kalte Progression
- 06 | Die vermögensverwaltende Grundstücksgesellschaft: Ein Modell zur Nutzung der Schenkungsfreibeträge
- 07 | Abgeltungssteuersatz bei Darlehen zwischen Ehegatten
- 08 | Wenn zwei dasselbe tun...
- 09 | Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber
| Erleichterung bei Kirchensteuerabzug
- 10 | Fehler des Finanzamtes bei Lohnsteuerabzugsmerkmalen
- 11 | Sind Scheidungen Alltag?
| Pflicht zur Sanierung durch den Wohnungseigentümer
- 12 | Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt: Nutzung der schenkungssteuerlichen Freibeträge
- 13 | Kinderfreibetrag, Kindergeld, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Grundfreibetrag werden erhöht
| Wettbewerbsverbot für ausscheidenden GmbH-Gesellschafter
- 14 | Unwirksamkeit von Schönheitsreparaturklauseln bei unrenovierten Wohnungen
- 15 | Vermieter sollten die neue EU-Verbraucherschutzrichtlinie kennen
| Warum sich Einzelunternehmer nicht als „Geschäftsführer“ bezeichnen sollten
- 16 | Wer nach einem Verkehrsunfall die Unfallstelle verlässt, riskiert seinen Versicherungsschutz
| Wer minderjährigen Kindern Unterhalt zahlen muss, muss gegebenenfalls auch mehr arbeiten
- 17 | Rückzahlung von Fortbildungskosten
| Geschäftsführerhaftung bei cash-pool
- 18 | Urlaubsgewährung bei Arbeitgeberwechsel
| Wer mit seinem Fahrzeug viel zu schnell fährt, riskiert leichtsinnig die Verhängung eines Fahrverbotes
- 19 | „Notwehr“
| Erneut: Mobiltelefon und Auto fahren
| Erhöhung der Verzugszinsen
- 20 | Bargeld = Anachronismus?
| Stärkung der Rechte des Bevollmächtigten
- 21 | Eltern haften für ihre Kinder
- 22 | Stadtlauf: Laufend mithelfen
| Geldanlage kann teuer werden
- 23 | Gesetzesänderung für Internetverkaufsbetreiber
- 24 | Österreich: Steuerpflicht bei Grundstücksveräußerung
- 25 | Anhebung der Grenzbeträge für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- 26 | KfW-Zuschüsse
- 27 | Schenkungsteuer bei Kapitalerhöhungen
| Steuern – was Politik unter „Steuersenkung“ versteht
- 28 | Rürup-Rente – steuerlich nachteilig
| Impressum



Pensionsrückstellungen als Problem

Seit der Reform des Handelsbilanzrechts im Jahre 2010 (BilMoG) ist die Höhe von Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre zu berechnen. Mit dieser Durchschnittsberechnung sollen kurzfristige Zinsschwankungen geglättet werden. Die andauernde Niedrigzinsphase führt jedoch auch bei diesem Verfahren dazu, dass der Rechnungszins langfristig sinkt. Während der maßgebliche durchschnittliche HGB-Zins zur Einführung der geänderten Bilanzierungsvorschriften im Jahre 2010 noch bei 5,15 % lag, ist er zum Jahresende 2014 bereits auf 4,53 % gesunken. Geht man davon aus, dass sich das aktuelle Zinsniveau am Kapitalmarkt in den nächsten Jahren nicht ändert, so wird der relevante Rechnungszins bis zum Jahr 2018 auf etwa 2,2 % absinken, im Jahre 2021 wäre er sogar bei 1,5 %. Je niedriger der Zins bei der Berechnung der Pensionsrückstellung ist, desto höher ist die Pensionsrückstellung. Dies resultiert, vereinfacht gesagt, aus dem Effekt, dass man zu einem niedrigeren Zins mehr

Geld anlegen müsste um die spätere Pension begleichen zu können. Ein sinkender Rechnungszins hat für die HGB-Bilanzierung daher steigende bilanzielle Pensionsverpflichtungen zur Folge. Als Ergebnis sinkt die Eigenkapitalbasis dauerhaft und der ausschüttungsfähige Gewinn reduziert sich. Dies alles allein aus der veränderten Zinssituation und nicht durch die operative Tätigkeit.

Darüber hinaus wird der handelsbilanziellen Mehrbelastung der Unternehmen im steuerlichen Bereich nicht Rechnung getragen. Denn während die handelsbilanzielle Belastung aufgrund des marktgerechten Rechnungszinssatzes steigt, verbleibt der steuerliche Rechnungszins unverändert bei 6 %. Nach heutigem Steuerrecht können damit die handelsrechtlich zu bilanzierenden Pensionsverpflichtungen nur teilweise steuerlich geltend gemacht werden. Vereinfacht gesagt: Nicht realisierte Gewinne werden versteuert.

Aufgrund der zunehmenden bilanziellen Belastung für die Unternehmen ist mitt-

lerweile auch die Politik mit dem Thema befasst. So haben die Koalitionsfraktionen die Bundesregierung Ende Juni mit einem Entschließungsantrag dazu aufgefordert, die Bilanzierungsrichtlinien zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Konkret wurde eine angemessene Verlängerung des Bezugszeitraums für die Ermittlung des Durchschnittsatzes gefordert, wobei diese erforderlichenfalls mit einer Gewinnausschüttungssperre zu verbinden sind. Die Bundesregierung plant eine zügige Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Dennoch dürfte der Effekt handelsbilanziell allenfalls abgemildert werden. Steuerrechtlich dürfte allein schon aus fiskalischen Gründen nicht mit einer Änderung, zumindest nicht mit einer erheblichen Änderung, gerechnet werden. Die Pensionsrückstellungen erweisen sich damit für viele Unternehmen als Problemfall. Die genauen Auswirkungen sind allerdings stark abhängig von der konkreten Situation. Genauso wie anzuwendende Lösungsmöglichkeiten in Form eines Verzichts auf den Future Service, eine Auslagerung auf einen Pensionsfonds oder eine Unterstützungskasse oder die Umstellung auf eine beitragsorientierte Pensionszusage.

Es empfiehlt sich in einem ersten Schritt die zukünftigen Auswirkungen zu untersuchen und zu quantifizieren. Darauf aufbauend lassen sich gezielte Maßnahmen ergreifen durch die unerwünschte Effekte reduziert, unter Umständen sogar vermieden werden können.

Gerne stehen wir beratend zur Seite.

*Verfasser: Mario Born
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*



Kalte Progression

Vor fünf Jahren schon wollte die FDP die sogenannte kalte Progression abmildern. Sie schaffte es damals, ein Gesetz im Bundestag zu verabschieden, das dann allerdings im Bundesrat mit der damaligen Mehrheit der SPD- und Grün-geführten Länder abgelehnt wurde. Jetzt endlich hat auch Bundesfinanzminister Schäuble erkannt, dass die sogenannte kalte Progression gnadenlos zuschlägt. Auch er macht sich jetzt endlich Gedanken darüber, dies abzumildern.

Die Steuerlast wächst viel schneller als die Wirtschaft und die Löhne, der Staat verteilt massiv zu seinen Gunsten um. Dies zeigt folgendes Beispiel:

Ab einem zu versteuernden Einkommen von 52.872,00 € ist der Spitzensteuersatz von 42 % fällig. Rechnet man Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hinzu, dann liegt der Steuersatz bei 47,67 %. Diesen Spitzensteuersatz erreicht der deutsche Bürger bereits dann, wenn er das 1,7-fache des Durchschnittseinkommens verdient. Auf das heutige Einkommensniveau umgerechnet, wurde der Spitzensteuersatz im Jahr 1960, also vor 55 Jahren erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 565.000,00 € fällig. Das war damals das 17,9-fache des Durchschnittseinkommens. Die nachfolgende Tabelle zeigt, um wie viel schneller heute der Spitzensteuersatz fällig wird:

1960	beim 17,9-fachen des Durchschnittseinkommens
1970	beim 7,9-fachen des Durchschnittseinkommens
1980	beim 4,4-fachen des Durchschnittseinkommens
1990	beim 3-fachen des Durchschnittseinkommens
2000	beim 2,3-fachen des Durchschnittseinkommens
2010	beim 1,9-fachen des Durchschnittseinkommens
2014	beim 1,7-fachen des Durchschnittseinkommens

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass regelmäßig der Grundfreibetrag anzuheben ist, damit das Existenzminimum steuerfrei bleiben kann. Der Grundfreibetrag ist der Betrag, den der Bürger mindestens als Einkommen zur Verfügung haben muss, ohne dass Steuern anfallen. Wenn nun der Grundfreibetrag regelmäßig – zurecht – angehoben wird, auf der anderen Seite aber das Einkommen, ab dem der Spitzensteuersatz gilt, nicht angehoben wird, dann wird der ohnehin schon steile Tarifverlauf zunehmend gestaucht. Wenn das so weiter geht, dann landen wir bei einer Flatrate von knapp unter 50 %, also beim Einheitssteuersatz von knapp 50 %, den dann jeder bezahlen muss, der mehr als den Grundfreibetrag verdient.

Es ist also höchste Zeit, dass die Politik endlich daran geht, die Steuerlast zu

senken. Hierzu äußerte sich Clemens Fuest, der Chef des Wirtschaftsforschungsinstitutes ZW und Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Bundesfinanzministeriums: „Der Staat ist hervorragend finanziert, und das Geld wird lustig rausgeworfen... Es wird Zeit für eine Steuerreform, eine ordentliche Entlastung inklusive“.

*Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater / Rechtsanwalt /
Wirtschaftsprüfer*



Die vermögensverwaltende Grundstücksgesellschaft: Ein Modell zur Nutzung der Schenkungsfreibeträge



Es kommt immer wieder vor, dass Übergeber die Schenkungsfreibeträge nutzen wollen und daher Schenkungen vornehmen möchten, auf der anderen Seite jedoch weiterhin das Zepter über den geschenkten Gegenstand in der Hand behalten möchten. Hier bietet sich unter anderem das Modell der vermögensverwaltenden Gesellschaft an. Durch spezielle vertragliche Gestaltungen kann erreicht werden, dass bestimmtes Vermögen in wesentlichen Teilen auf den oder die Beschenkten übergeht und die Schenkungsfreibeträge hierdurch ausgenutzt werden, dem Wunsch des Schenkers entsprechend er auf der anderen Seite jedoch als alleiniger Geschäftsführer die Geschicke der vermögensverwaltenden Gesellschaft alleinig bestimmen kann, der Schenker also weiterhin seinen Einfluss auf den geschenkten Gegenstand wahren kann.

Beispiel: zwischen dem Vater und seinen beiden Töchtern wird eine vermögensverwaltende Gesellschaft gegründet. Der Vater ist an dieser Gesell-

schaft z.B. mit 10% beteiligt, die beiden Töchter mit jeweils 45%. Ein dem Vater gehörendes (Miet)Grundstück mit einem schenkungsteuerlichen Wert von 850.000 Euro bringt er in die vermögensverwaltende Grundstücksgesellschaft ein. Somit ändern sich die Eigentumsverhältnisse dergestalt, dass an dem Grundstück nunmehr der Vater nur noch zu 10% und die beiden Töchter mit jeweils 45% beteiligt sind. Auf jede Tochter entfällt nunmehr ein anteiliger Grundstückswert von 45% von 850.000 Euro (je 382.500 Euro). Die Übertragung hat keine Schenkungsteuer ausgelöst, da es bislang keine Vorschenkungen gab und der übertragene Vermögenswert unterhalb des Schenkungssteuerfreibetrages von 400.000 Euro je Tochter liegt. Da der Vater gemäß dem Gesellschaftsvertrag der vermögensverwaltenden Gesellschaft alleiniger Geschäftsführer ist und die Auseinandersetzung der Gesellschaft bis zum Todes des Vaters ausge-

schlossen wurde, kann der Vater weiterhin über das Grundstück walten. Selbstverständlich stehen die aus dem Grundstück erwirtschafteten Erträge dem Vater nur noch zu 10% zu. Die restlichen Erträge teilen sich auf die beiden Töchter je zur Hälfte auf. Die vermögensverwaltende Gesellschaft kann auch mit anderen Vermögenswerten und Beteiligungen bestückt werden.

*Verfasser: Ulrich Lerner,
Steuerberater / Rechtsanwalt*



Abgeltungssteuersatz bei Darlehen zwischen Ehegatten

Immer wieder kommt es vor, dass ein Ehegatte dem anderen Ehegatten ein Darlehen gewährt, damit dieser z. B. eine Immobilie anschaffen kann. Die Zinsen, die der Darlehensnehmer für dieses Darlehen bezahlt, können bei ihm gegebenenfalls als Werbungskosten geltend gemacht werden. Die Zinserträge des darlehensgebenden Ehegatten stellen Einnahmen aus Kapitalvermögen dar. Für Einkünfte aus Kapitalvermögen, insbesondere Zinseinkünfte, regelt § 32 d EStG, dass diese Einkünfte mit dem sogenannten Abgeltungssteuersatz in Höhe von 25 % zu versteuern sind. Dieser Abgeltungssteuersatz soll allerdings nach § 32 d EStG nicht gelten, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind, sofern die den Kapitalerträgen entsprechende Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

Der Bundesfinanzhof hat in verschiedenen Urteilen aus dem Jahr 2004 entschieden, dass unter den Begriff der nahestehenden Personen selbstverständlich Eheleute fallen, da bereits das auf der Eheschließung beruhende Näheverhältnis auf eine enge Bindung schließen lässt. Allerdings könnten die Eheleute allein deshalb nicht schlechter gestellt werden als fremde Dritte. Ein bloßes Näheverhältnis reiche nicht aus, um die Kapitaleinnahmen dem vollen Steuersatz und nicht dem günstigeren Abgeltungssteuersatz zu unterwerfen. Dies ergebe sich bereits aus der Gesetzesbegründung, im Übrigen aber auch aus Art. 3 (Gleichheitsgrundsatz) sowie aus Art. 6 des Grundgesetzes, der verbietet, dass Eheleute allein deshalb steuerlich schlechter gestellt werden,

weil sie verheiratet sind. Dies hat zur Folge, dass nach der Rechtsprechung der günstige Abgeltungssteuersatz grundsätzlich auch bei Eheleuten anzuwenden ist.

In einem neuen Urteil vom 28.01.2015 VIII R 8/14 entschied der BFH allerdings anders: Immer dann, wenn ein Ehegatte wirtschaftlich vom anderen Ehegatten abhängig sei, liege ein beherrschender Einfluss des wirtschaftlich stärkeren Ehegatten vor mit der Konsequenz, dass der günstige Abgeltungssteuersatz nicht anzuwenden sei. Im konkreten Fall war es so, dass kein fremder Dritter bereit war, die Immobilie zu finanzieren. Die Ehefrau wäre nicht in der Lage gewesen, die vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen. In diesen Umständen lägen Beweisanzeichen dafür vor, dass – unabhängig von der ehelichen Lebensgemeinschaft – die Annahme einer personellen Verflechtung durch gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen vorliegen. Der Abgeltungssteuersatz sei daher nicht anzuwenden.

Der Fall zeigt, dass bei Darlehensgewährungen zwischen Eheleuten jeder Einzelfall sehr sorgfältig steuerlich geprüft werden muss. Es müssen nicht nur die Voraussetzungen der sogenannten „Fremdüblichkeit“ gegeben sein. Vielmehr sollte auch in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die aus der Darlehensgewährung sich ergebenden Einnahmen zum vollen Steuersatz oder aber zum günstigeren Abgeltungssteuersatz zu versteuern sind.

Verfasser:
Michael Lachenmaier,
Steuerberater





Wenn zwei dasselbe tun...

Wie „gerecht“ unsere Steuergesetzgebung ist, zeigt die unterschiedliche Behandlung von Zinsen, die an das Finanzamt zu zahlen sind bzw. Zinsen, die das Finanzamt erstattet.

Wer eine Steuernachzahlung an das Finanzamt zu leisten hat, muss zusätzlich 0,5 % Zinsen pro Monat (6 % pro Jahr) an das Finanzamt bezahlen (Nachzahlungszinsen). Die Verzinsung

beginnt 15 Monate nach Entstehung der Steuer. Wenn also Steuerbeträge erst sehr spät festgesetzt werden, dann können sich ganz erhebliche Zinsen ansammeln. Auf der anderen Seite zahlt aber auch das Finanzamt an den Bürger Zinsen (sogenannte Erstattungszinsen), wenn erst 15 Monate nach Entstehung des Steuerrückforderungsanspruches die Steuerrückzahlungen durch das Finanzamt erfolgen. Soweit so gut.

Aber: Die Nachzahlungszinsen, die der Bürger an das Finanzamt zahlen muss, kann er nach § 12 Nr. 3 EStG nicht von der Steuer abziehen. Die Erstattungszinsen, die er erhält, muss er nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG als Einnahmen aus Kapitalvermögen versteuern. Dass darin eine Ungerechtigkeit liegt, dürfte auf der Hand liegen. Dennoch sieht der Bundesfinanzhof darin kein Problem und insbesondere keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Urteil vom 24.06.2014, BStBl vom 23.12.2014).

*Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater / Rechtsanwalt /
Wirtschaftsprüfer*

Zitat

„Es gibt kaum etwas auf dieser Welt, das nicht irgendjemand ein wenig schlechter machen und etwas billiger verkaufen könnte, und die Menschen, die sich nur am Preis orientieren, werden die gerechte Beute solcher Machenschaften.

Es ist unklug, zu viel zu bezahlen, aber es ist noch schlechter, zu wenig zu bezahlen. Wenn Sie zu viel bezahlen, verlieren Sie etwas Geld, das ist alles. Wenn Sie dagegen zu wenig bezahlen, verlieren Sie manchmal alles, da der gekaufte Gegenstand die ihm zuge-

dachte Aufgabe nicht erfüllen kann. Das Gesetz der Wirtschaft verbietet es, für wenig Geld viel zu erhalten. Nehmen Sie das niedrigste Angebot an, müssen Sie für das Risiko, das Sie eingehen, etwas hinzurechnen. Und wenn Sie das tun, dann haben Sie auch genug Geld, um für etwas besseres zu bezahlen.“

John Ruskin, engl. Sozialreformer (1819 – 1900)



Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Eine Übernahme von Bußgeldern, die gegen einen angestellten Lkw-Fahrer wegen des Verstoßes gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden durch den Arbeitgeber, stellt lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Gleiches gilt für die Übernahme von sonstigen Buß- und Verwarnungsgeldern (z.B. Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, Parkverstöße etc.). Nur ausnahmsweise stellt die Übernahme keinen Arbeitslohn dar, wenn dies im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers

geschieht. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes ist dies bei einem rechtswidrigen Handeln des Arbeitnehmers jedoch nicht der Fall mit der Folge, dass lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegt. Der Arbeitgeber muss folglich hierfür Lohnsteuer und gegebenenfalls Sozialversicherungsbeitrag abführen. Das Bußgeld selbst kann von dem Arbeitgeber nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

*Verfasser: Ulrich Lerner,
Steuerberater / Rechtsanwalt*



Erleichterungen bei Kirchensteuerabzug

Das im vergangenen Jahr eingeführte elektronische Kirchensteuerabzugsverfahren stellt Unternehmen vor schier unlösbare Hürden. Die zeit- und folglich kostenintensiven Verfahrensschritte, die neben der

Registrierung und Beantragung der Verfahrenszulassung beim Bundeszentralamt für Steuern auch die anschließende Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmal umfassen, belasten insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen.

Nicht zuletzt deshalb, sicherlich aber auch aus der Tatsache, dass das Verfahren praktisch kaum durchführbar war, wurde nun ein vereinfachter Zugang zum Abzugsverfahren eingerichtet.

Abzugsverpflichtete, die die Abfrage nicht selbst vornehmen, sondern einen Dritten beauftragen, brauchen künftig nur einen Papierantrag zwecks Zuteilung der Zulassungsnummer zu stellen. Anschließend können Dritte, beispielsweise auch der Steuerberater, mit Vollzugang die Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern für ihre Mandanten vornehmen.

Das Bürokratieentlastungsgesetz bringt eine zusätzliche Reduzierung der Mitteilungspflichten der kirchensteuerabzugsverpflichteten Unternehmen. Die bisher jährliche Information der Kunden bzw. Anteilseigner zur Datenabfrage und das Widerspruchsrecht reduziert sich auf einen einmaligen Hinweis pro Geschäftsbeziehung.

*Verfasser: Mario Born
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*





Fehler des Finanzamtes bei Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Seit die traditionelle Lohnsteuerkarte in Papierform abgeschafft wurde, werden den Arbeitgebern die darauf befindlichen Daten elektronisch und automatisch über das sogenannte ELSTAM-Verfahren mitgeteilt. Hierzu speichert das Bundeszentralamt für Steuern für jeden Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin elektronisch die maßgebende Steuerklasse sowie weitere lohnsteuerlich relevante Daten und teilt diese den Arbeitgebern monatlich mit.

Durch einen Fehler in der Datenbank des Finanzamtes ist für einzelne Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im

Juli die falsche Steuerklasse übermittelt worden. So erhielten vereinzelt Verheiratete mit der Steuerklasse III fälschlicherweise die Steuerklasse I und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2015. Sofern Arbeitgeber im Vertrauen auf die mitgeteilte Steuerklasse den Lohnsteuerabzug ab Beginn des Jahres korrigiert haben, haben die Betroffenen im Juli unverschuldet einen zu geringen oder gar keinen Lohn erhalten.

Das Finanzamt teilte nunmehr mit, dass es den aufgetretenen Fehler zutiefst bedauert und bittet um Verständnis und Mithilfe bei der Korrektur. Betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmer erhalten von ihrem Wohnsitzfinanzamt auf Antrag eine Papierbescheinigung mit der zutreffenden Steuerklasse. Diese Bescheinigung ersetzt vorübergehend das elektronische Verfahren. Die auf der Bescheinigung eingetragene Steuerklasse ist für den Lohnsteuerabzug maßgebend. Der Arbeitgeber ist berechtigt, auf der Basis der Papierbescheinigung den Lohnsteuerabzug umgehend zu ändern. Verheiratete sollten Ihre Lohnabrechnung überprüfen und gegebenenfalls die Änderung beantragen.

*Verfasser: Mario Born
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater*



Sind Scheidungen Alltag?

Das niedersächsische Finanzgericht hat entschieden, dass Scheidungskosten im Streitjahr 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden können. Das Finanzgericht hat so argumentiert, dass Scheidungen schlichtweg nicht mehr außergewöhnlich sind. Die Richter beriefen sich dabei auf Daten des Statistischen Bundesamtes. Danach werden derzeit jährlich rund 190.000 Eheschließungen vollzogen. Dem stehen

83.000 Ehescheidungen gegenüber. Demnach gibt es nur noch doppel so viele Eheschließungen wie Scheidungen oder anders herum: fast jede zweite Ehe wird geschieden.

Ganz anders sieht das Finanzgericht Rheinland-Pfalz diese Rechtsfrage. Mit Urteil vom 16.10.2014 ließ es zu, dass Prozesskosten für die Ehescheidung als außergewöhnliche Aufwendungen steuerlich abgezogen werden. Beruhigend ist, dass sowohl das nieder-

sächsische Finanzgericht als auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz die Revision zugelassen haben. Dies bedeutet, dass dann, wenn das Finanzamt die Scheidungskosten nicht mehr anerkennt, auf jeden Fall Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt werden und abgewartet werden muss, bis der Bundesfinanzhof die Rechtsfrage endgültig entschieden hat.

*Verfasser: Michael Lachenmaier,
Steuerberater*

Pflicht zur Sanierung durch den Wohnungseigentümer

In einer Wohnungseigentümergeinschaft bestehen oft unterschiedliche Interessen und Ansichten. Insbesondere können dann Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, wenn kostenintensive Sanierungsmaßnahmen anste-

hen. Mit Urteil vom 17.10.2014 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dem einzelnen Eigentümer gegenüber den anderen Wohnungseigentümern ein Anspruch auf Sanierung des gemeinschaftlichen Eigentums zusteht. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen zwingend erforderlich sind und nicht zurückgestellt werden können. In diesem Fall komme eine Berücksichtigung der finanziellen Situation eines einzelnen Wohnungseigentümers nicht in Betracht, weil dies der notwendigen Erhaltung von Wohnungseigentumsanlagen widersprechen würde.



*Verfasser:
Thomas Maier,
Rechtsanwalt / Fachanwalt
für Miet- und WEG-Recht /
Fachanwalt für Arbeitsrecht*



Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt: Nutzung der schenkung- steuerlichen Freibeträge

U nentgeltliche Erwerbe durch Erbschaften oder Schenkungen lösen erst dann Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuern aus, wenn gewisse Freibeträge überschritten werden. So sind Erwerbe zwischen Ehegatten in Höhe von 500.000 Euro, Erwerbe zwischen jedem Elternteil und jedem Kind in Höhe von 400.000 Euro, zwischen jedem Großelternteil und jedem Enkelkind in Höhe von 200.000 Euro von der Steuer befreit. Die Freibeträge zwischen fremden Dritten, Geschwistern oder Schwiegerkindern betragen dagegen nur 20.000 Euro. Die Freibeträge werden alle 10 Jahre gewährt.

Bei einer Schenkung geht das Eigentum bzw. der Anspruch von dem Schenker in das Eigentum des Beschenkten über, das heißt, bei dem Schenker verbleibt nichts zurück.

Eine interessante Gestaltung kann die Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt zum Beispiel von vermieteten oder eigengenutzten Immobilien sein. Bei einem Übertrag unter Nießbrauchsvorbehalt geht das Eigentum von dem Schenker an den Beschenkten über. Die Nutznießung verbleibt bei dem Schenker. Das bedeutet, dass bei einer Vermietung des übertragenen Grundstücks die Mieteinnahmen weiterhin bei dem Schenker verbleiben. Im Gegenzug hat der Schenker, je nach Vertragsgestaltung, für die Renovierung und den Unterhalt des Gebäudes aufzukommen. Die Mieteinnahmen und die Unterhaltungskosten (z.B. Reparaturen) sowie die Abschreibungen sind weiterhin bei dem Schenker einkommensteuerlich zu berücksichtigen. Der Beschenkte hat nichts der Einkommensteuer zu unter-

werfen. Da der Nießbrauch auch das Wohnrecht beinhaltet, hat der Schenker die Möglichkeit, seine früher eigene Immobilie weiterhin mietfrei zu bewohnen, bzw. er kann sie vermieten. Wichtig ist, dass der Nießbrauch im Grundbuch an sicherer Rangstelle eingetragen wird.

Schenkungssteuerrechtlich besteht der Vorteil, dass das Eigentum schon jetzt auf den Beschenkten übergeht und die 10-Jahresfrist für die eingangs aufgeführte Freibetragsinanspruchnahme in Gang gesetzt wird. Dabei wird der Nießbrauch vom schenkungssteuerlichen Wert des Gebäudes steuermindernd ab-

gezogen. Im Ergebnis werden durch diese Maßnahmen Schenkungsfreibeträge genutzt und auf der anderen Seite bleibt alles beim alten. Der Übergaber hat weiterhin das (lebenslange) Wohnrecht und das Recht, die Mieterträge für sich zu vereinnahmen. Verkaufen kann er die Immobilie selbstverständlich nicht mehr, da er nicht mehr Eigentümer ist. Der Nießbrauch kann für die Lebensdauer des Übergabers oder seines Ehegatten bestellt werden, er kann aber auch zeitlich befristet werden.

*Verfasser: Ulrich Lerner,
Steuerberater / Rechtsanwalt*



Kinderfreibetrag, Kindergeld, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Grundfreibetrag werden erhöht

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags beschlossen. Die Steuerpflichtigen können somit mit einer leichten Steuerentlastung rechnen.

Für das Jahr 2015 wird der Grundfreibetrag von 8.054,00 € um 118,00 € auf 8.472,00 € erhöht. Desweiteren erfolgt im Jahr 2016 eine weitere Anhebung auf 8.635,00 €. Anzumerken ist, dass für Ehegatten die doppelten Beträge gelten.

Die angepassten Freibeträge werden bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung für den Monat Dezember berücksichtigt. Außerdem wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende geringfügig angehoben. Er beträgt nun 1.908,00 € anstatt 1.308,00 €. Ab dem zweiten Kind, das im Haushalt des alleinerziehenden Steuerpflichtigen lebt, erhöht sich der Freibetrag nochmals um 240,00 €. Diese Erhöhung gilt ebenfalls ab dem Jahr 2015.

Das Kindergeld wird um 4,00 € auf 188,00 € und im Jahr 2016 auf 190,00 €

erhöht. Der Kinderfreibetrag wird von 2.184,00 € auf 2.256,00 € für das Jahr 2015 angehoben. Ab dem Jahr 2016 kommt es zu einer weiteren Erhöhung auf 2.304,00 € pro Kind.

Die Erhöhung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig gewesen, da der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Freibeträge an die gestiegene Lebenshaltungskosten anzupassen.

Verfasser: Michael Lachenmaier, Steuerberater

Wettbewerbsverbot für ausscheidenden GmbH-Gesellschafter



Wenn ein Gesellschafter aus einer GmbH ausscheidet, hat die Gesellschaft ein großes Interesse daran, dass der ausscheidende Gesellschafter nicht die Kunden und Auftraggeber der Gesellschaft abwirbt, um so weiter von den „Früchten“ der Gesellschaft profitiert. Hierzu wird in der Regel zwischen Gesellschaft und Gesellschafter eine

sogenannte Kundenschutzklausel aufgenommen, wonach der Kundenstamm der Gesellschaft vor Abwerbersuchen des Ausscheidenden geschützt werden soll. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind nachvertragliche Wettbewerbsverbote mit Rücksicht auf die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit nur dann gerechtfertigt und nicht sitten-

widrig, wenn und soweit sie notwendig sind, um einen Vertragspartner vor einer illoyalen Verwertung der Erfolge seiner Arbeit durch den anderen Vertragspartner zu schützen. Sie sind nur wirksam, wenn sie in räumlicher, gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht das notwendige Maß nicht überschreiten. Mit Urteil vom 20.01.2015 hat der Bundesgerichtshof nun entschieden, dass grundsätzlich ein zeitlicher Rahmen eines Wettbewerbsverbotes von zwei Jahren nicht überschritten werden darf.

Verfasser: Michael Kratt, Rechtsanwalt





Unwirksamkeit von Schönheitsreparaturklauseln bei unrenovierten Wohnungen

Mit dem Urteil vom 18.03.2015 - IIX ZR 185/14 hat der Bundesgerichtshof einen jahrzehntelangen Streit - vorläufig jedenfalls - beendet. Klar ist jetzt, dass der Vermieter nicht berechtigt ist, vom Mieter die Durchführung von Schönheitsreparaturen zu verlangen, wenn bei Überlassung der Wohnung an den Mieter die Wohnung unrenoviert war. Unrenoviert ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofes eine Wohnung nicht erst dann, wenn sie übermäßig stark abgenutzt oder völlig abgewohnt ist, sondern schon dann, wenn die überlassenen Mieträume den Gesamteindruck einer nicht renovierten Wohnung vermitteln.

Die Schwierigkeiten der Praxis werden daher in Zukunft in der Feststellung des Zustands bei Einzug in die Wohnung und in der Bewertung, ob dies dann auch den Gesamteindruck einer renovierten Wohnung rechtfertigt, liegen. Sollten Sie als Vermieter eine unrenovierte

Wohnung vermieten und dennoch vertraglich vereinbaren wollen, dass der Mieter bei Auszug aus der Wohnung renovieren muss, so ist das nur dann möglich, wenn der Vermieter einen entsprechenden Ausgleichsbetrag bezahlt. Der BGH hält einen Ausgleich in Höhe einer halben Monatsmiete bei einer Drei-Zimmer-Wohnung jedenfalls für zu gering. Ob die Höhe dieser Ausgleichszahlung im Einzelfall ausreicht, wird ebenfalls umstritten bleiben. Insofern ist dem Vermieter anzuraten, entweder bei Neuvermietung die Wohnung frisch renoviert zu übergeben und mit dem Mieter eine wirksame Schönheitsreparaturklausel zu vereinbaren, wobei diese auch den sonstigen Anforderungen des Bundesgerichtshofes standhalten muss. Oder aber man vermietet grundsätzlich die Wohnung im unrenovierten Zustand und verzichtet gänzlich auf die Durchführung von Schönheitsreparaturen durch den Mieter, wobei der Vermieter allerdings dann

darauf achten muss, dass im Mietvertrag steht, dass der Vermieter nicht zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet ist.

Verfasser:

*Thomas Maier, Rechtsanwalt /
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht /
Fachanwalt für Arbeitsrecht*

Zitat

„Die meisten Frauen setzen alles daran, einen Mann zu ändern, und wenn sie ihn dann geändert haben, mögen sie ihn nicht mehr“

(Marlene Dietrich)



Vermieter sollten die neue EU-Verbraucherschutzrichtlinie kennen

Mit Wirkung zum 13.06.2014 wurde die Verbraucherschutzrichtlinie RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert. Dies hat zu wesentlichen Änderungen des Verbraucherschutzes geführt, was auch erhebliche Auswirkungen auf das Mietrecht hat.

Sofern Sie gewerblicher Vermieter sind oder aber mindestens drei Wohnungen regelmäßig vermieten, müssen Sie die Maßgaben dieser Verbraucherschutzrichtlinie unbedingt wissen. Denn der neue § 312 g Abs. 1 BGB räumt dem Verbraucher/Mieter ein Widerrufsrecht ein, wenn der Mietvertrag als Haustürgeschäft oder als Fernabsatzgeschäft zustande gekommen ist. In diesen Fällen muss der Mieter immer über sein Widerrufsrecht belehrt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat er die Möglichkeit, den Vertrag bzw. die spätere mietvertragliche Vereinbarung auch noch ein Jahr nach seine Unterschrift zu widerrufen, was erhebliche Nachteile für Sie als Vermieter haben könnte. Kommt nämlich im neuen Anwendungsbereich der §§ 312 b, 312 c BGB



ein Mietvertrag, eine Vertragsänderung oder eine sonstige mit dem Mietvertrag zusammenhängende Einigung (beispielsweise Abnahmeprotokoll) zustande, besteht ein Widerrufsrecht des Mieters. Er kann also den Vertragsabschluss durch einseitige Erklärung rückgängig machen.

Sollten Sie zu dem Kreis der Vermieter gehören, die von der Verbraucherschutzrichtlinie erfasst werden, sollten Sie unbedingt abklären lassen, in wel-

chen konkreten Fällen Sie eine Widerrufsbelehrung vom Mieter unterschreiben lassen sollten und in welchen Fällen nicht.

Wir helfen Ihnen gerne weiter unter Erläuterung Ihnen die Einzelheiten dieser neuen Verbraucherschutzrichtlinie.

Verfasser:

*Thomas Maier, Rechtsanwalt /
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht /
Fachanwalt für Arbeitsrecht*

Warum sich Einzelunternehmer nicht als „Geschäftsführer“ bezeichnen sollten

Bereits mehrere Oberlandesgerichte haben Einzelunternehmer, die sich als Geschäftsführer bezeichnet haben, zur Unterlassung verurteilt. Gesetzlicher Hintergrund für einen solchen Unterlassungsanspruch eines Mitbewerbers ist das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Nach § 3 Abs. 1 UWG sind „unlautere geschäftliche Handlungen“ unzulässig, wenn diese geeignet sind, die Interessen von Mitbewer-

bern, Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Nach übereinstimmender Ansicht mehrere Oberlandesgerichte ist die Bezeichnung „Geschäftsführer“ eines Einzelunternehmers irreführend. Begründet wurde dies damit, dass Dritte die Bezeichnung des Geschäftsführers ausschließlich mit einer juristischen Person in Form einer GmbH in Verbindung bringen würden. Ein solches Unternehmen

gebe es jedoch im Falle eines Einzelunternehmens gerade nicht. Insoweit würde der Verbraucher über die rechtlichen Eigenschaften getäuscht.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung: Gerne überprüfen wir für Sie Ihren Internetauftritt und Ihr Briefbögen und passen diese an die gesetzlichen Vorgaben an.

Verfasser: Michael Kratt, Rechtsanwalt

Wer nach einem Verkehrsunfall die Unfallstelle verlässt, riskiert seinen Versicherungsschutz



Wer, nachdem er an einem Verkehrsunfall zumindest beteiligt ist, die Unfallstelle verlässt, ohne die Feststellungen über seine Beteiligung am Unfall und seine Personalien zu ermöglichen, macht sich gegebenenfalls wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort, § 142 StGB, strafbar.

Durch ein solches Verhalten riskiert man auch seinen Versicherungsschutz in seiner Vollkaskoversicherung. Außerdem riskiert man im Rahmen seiner

Kfz-Haftpflichtversicherung darüber hinaus, in Höhe von 5.000,00 € in Anspruch genommen zu werden. In einem Fall, den das OLG Stuttgart am 16.10.2014 entschieden hat, kam der Fahrzeugführer nachts um 2:35 Uhr von der Straße ab und streifte eine Betonmauer. Sein Fahrzeug erlitt einen Totalschaden. Der Fahrzeugführer behauptete später, er sei unaufmerksam gewesen. Er habe etwas zugewartet. Wegen der Dunkelheit habe er keinen weiteren Schaden als den an seinem Fahrzeug feststellen können. Er sei daher nach Hause gegangen. Die Polizei stellte das Fahrzeug um 2:50 Uhr sicher. Der Kläger war zu dem Zeitpunkt schon nicht mehr am Unfallort. Als der Fahrzeugführer rund einen Monat nach dem Unfall bei seiner Vollkaskoversicherung seinen Schaden anmeldete, lehnte diese Zahlungen mit der Be-

gründung ab, der Fahrzeugführer habe eine Obliegenheitsverletzung begangen, weil er die erforderlichen Feststellungen nicht ermöglichte. Das OLG Stuttgart gab der Vollkaskoversicherung Recht. Der Versicherungsnehmer blieb auf dem Schaden an seinem Fahrzeug sitzen (OLG Stuttgart, Urteil vom 16.10.2014, Aktenzeichen 7 U 121/14).

Verfasser: Mark Stöhr, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht



Wer minderjährigen Kindern Unterhalt zahlen muss, muss gegebenenfalls auch mehr arbeiten

Wer verpflichtet ist, seinen minderjährigen Kindern Unterhalt zu gewähren, muss grundsätzlich in der Lage sein, zumindest den gesetzlichen Mindestunterhalt

zu bezahlen. Ist er mit seinem erzielten Einkommen dazu nicht in der Lage, so ist der Unterhaltspflichtige gegebenenfalls verpflichtet, eine ihm mögliche und zumutbare Nebentätigkeit auszu-

üben. Dies ergibt sich aus der gesteigerten Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern.

Wer keine vollschichtige Tätigkeit ausübt und sich um eine solche auch nicht bemüht, gegebenenfalls aber auch keine Versuch unternimmt, zusätzlich noch eine Nebentätigkeit auszuüben, der wird gegebenenfalls bei der Berechnung des von ihm geschuldeten Unterhaltes so behandelt, als würde er seine volle Arbeitskraft einsetzen, um den geschuldeten Mindestunterhalt zu bezahlen. Das hat der Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 24.09.2014 noch einmal klargestellt.

Verfasser: Mark Stöhr, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Strafrecht





Rückzahlung von Fortbildungskosten

Oft übernehmen Arbeitgeber die Fort- und Weiterbildungskosten ihrer Arbeitnehmer und stellen diese zusätzlich für die Dauer der Fortbildung frei. Um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer nach Abschluss der erfolgreichen Fortbildung kündigt und zur möglicherweise besser bezahlenden Konkurrenz abwandert, werden sogenannte Rückzahlungsklauseln vereinbart. Rückzahlungsklauseln sind vertragliche Vereinbarungen, durch die Arbeitnehmer dazu verpflichtet werden, Fortbildungskosten an den Arbeitgeber zurückzuzahlen, falls das Arbeitsverhältnis beendet

wird. Eine solche Klausel über die Erstattung von Fortbildungskosten ist nur dann wirksam (Urteil des Landesarbeitsgerichtes Nürnberg vom 20.08.2014), wenn die durch die Fortbildung entstehenden Kosten dem Grunde und der Höhe nach im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren bezeichnet sind. Dazu müssen zumindest Art und Berechnungsgrundlagen der Fortbildungskosten benannt werden. Dies bedeutet, dass eine pauschale Rückzahlungsverpflichtung im Arbeitsvertrag nicht ausreichend ist, sondern im Einzelfall für jede konkrete Fortbildung eine Vereinbarung zu treffen ist.

Dabei hat die Rechtsprechung bindende Richtwerte von Rückzahlungsverpflichtungen aufgestellt, die von der Länge des Arbeitsverhältnisses abhängig sind.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, damit wir für Sie eine wirksame Rückzahlungsverpflichtung aufstellen oder eine solche Klausel überprüfen können.

Verfasser: Thomas Maier, Rechtsanwalt / Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht / Fachanwalt für Arbeitsrecht

Geschäftsführerhaftung bei cash-pool

Nachdem eine Holding-Gesellschaft mit mehreren Tochterunternehmen in Insolvenz geraten war, nahm der Insolvenzverwalter die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften für rund 21 Mio. € in Haftung. Ursache für diese Haftung war folgender Umstand: Zwischen der Konzernmutter und den Tochtergesellschaften bestanden sogenannte cash-pool-Vereinbarungen, wonach die Tochtergesellschaften die freie Liquidität laufend an die Konzernmutter abzuführen hatten, die Konzernmutter ihrerseits die entsprechenden Be-

triebsausgaben bezahlte. Das ganze System führte dazu, dass die Tochtergesellschaften im Laufe der Zeit wegen der geleisteten Zahlungen Forderungen gegen die Konzernmutter aufgebaut hatten. Nachdem die Muttergesellschaft als Erste in Insolvenz fiel, fielen die Tochtergesellschaften mit ihren Forderungen aus. Der Insolvenzverwalter machte nun den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften zum Vorwurf, sie hätten aufgrund der cash-pool-Vereinbarungen keine weiteren Zahlungen mehr an die Mutter leisten dürfen. Das Oberlandesgericht

Düsseldorf gab der Klage statt und verurteilte die Geschäftsführer.

Der Fall zeigt, wie gefährlich cash-pool-Vereinbarungen sein können. Insbesondere dann, wenn eines der beteiligten Unternehmen in die Schieflage gerät, muss unbedingt rechtzeitig gehandelt werden, um zu verhindern, dass Schadensersatzverpflichtungen entstehen.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer



Urlaubsgewährung bei Arbeitgeberwechsel

Wechselt ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber während des Urlaubsjahres, so will § 6 BUrlG Doppelansprüche vermeiden. Der Anspruch auf Urlaub besteht danach nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Die Vorschrift des § 6 BUrlG wird in der Praxis häufig übersehen. In Unternehmen werden vielfach anlässlich des Ausscheidens von Beschäftigten keine

Urlaubsbescheinigungen ausgestellt, obwohl die Arbeitgeber gem. § 6 Abs. 2 BUrlG verpflichtet sind, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über den im laufenden Kalenderjahr gewährten oder abgegoltenen Urlaub auszuhändigen und auch einstellende Arbeitgeber fragen nicht immer danach. Dadurch kommt es sehr schnell zu einer doppelten Begünstigung von Arbeitnehmern, wenn diese bei einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte von ihrem

alten Arbeitgeber den (gesetzlich geschuldeten) vollen Jahresurlaub erhalten und ihnen der neue Arbeitgeber bei nahtlosem Übergang in ein neues Arbeitsverhältnis für das verbleibende Rumpfsjahr einen Teilurlaubsanspruch gewährt. Nach einem Urteil des BAG vom 16.12. 2014 (AZ: 9 AZR 295/13) trifft allerdings den Arbeitnehmer die Beweislast dafür, dass ein von ihm verlangter Urlaub oder nicht bereits von einem früheren Arbeitgeber gewährt worden ist.

Auch wenn dem Arbeitnehmer die Beweislast obliegt, raten wir Arbeitgebern an, bei Neueinstellungen die Urlaubsbescheinigungen des vorangegangenen Arbeitgebers vorlegen zu lassen, damit für beide Seiten schnell Klarheit darüber herrscht, ob der neue Arbeitnehmer noch Teilurlaubsansprüche für das verbleibende Rumpfsjahr hat.

Zu beachten ist, dass die Kürzungsregelung des § 6 BUrlG nur bei tatsächlich erfüllten Urlaubsansprüchen greift. Das alleinige Bestehen eines Anspruchs des Arbeitnehmers gegen den früheren Arbeitgeber reicht insoweit nicht aus.

Verfasser:
Thomas Maier,
Rechtsanwalt / Fachanwalt
für Miet- und WEG-Recht /
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wer mit seinem Fahrzeug viel zu schnell fährt, riskiert leichtsinnig die Verhängung eines Fahrverbotes

Wer innerorts um 31 km/h bzw. außerorts um 41 km/h zu schnell fährt, gegen den wird nicht nur ein erhebliches Bußgeld

verhängt (im Regelfall mindestens 160,00 €), er muss auch mit mindestens einem Monat Fahrverbot rechnen. Wer nun auf seinen Führerschein beruflich angewiesen ist, versucht dem Fahrverbot mit dem Hinweis zu entgehen, er würde im Falle eines Fahrverbotes seinen Arbeitsplatz verlieren. Das Kammergericht in Berlin hat nun (erneut) entschieden, dass das Gericht nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Regel des Fahrverbotes abweichen darf. Begründet wird dies zum einen mit dem Gesichtspunkt der

Gleichbehandlung, aber auch damit, dass das Fahrverbot ja als Denkkzettel bzw. Erziehungsmaßnahme gedacht ist. Schließlich hat das Kammergericht noch darauf hingewiesen, dass sich derjenige, der leichtfertig den Verlust seiner Fahrerlaubnis riskiert, sich nicht ohne weiteres auf die beruflichen Konsequenzen eines solchen Fahrverbotes berufen kann (KG, Beschluss vom 11.07.2014).

Verfasser: Mark Stöhr, Rechtsanwalt /
Fachanwalt für Strafrecht



„Notwehr“

Der Bundesgerichtshof (Az.: 1 StR 469/1212) musste aktuell die Frage beantworten, ob das Zuparken einer mobilen Geschwindigkeitsmessanlage strafbar ist. Dieser Entscheidung lag der Fall zugrunde, dass ein Autofahrer, nachdem er selbst geblitzt worden war, sein Fahrzeug direkt vor den mobilen „Blitzer“ gestellt hat, um so weitere Messungen zu verhindern. Der Bundesgerichtshof entschied jedoch, dass dieses Verhalten keine taugliche Tathandlung gewesen sei und sprach den Autofahrer frei.

*Verfasser: Mark Stöhr, Rechtsanwalt /
Fachanwalt für Strafrecht*



Erneut: Mobiltelefon und Auto fahren



„Führer eines Kfz ist, wer es unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein-

oder Mitverantwortung in Bewegung setzt oder unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrtbewegung durch den öffent-

lichen Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil lenkt.“

Ein Fahrlehrer, der eine Ausbildungsfahrt eines Fahrschülers als Beifahrer begleitet, ist dann nicht Führer eines Kfz im Sinne der obigen Definition, wenn der Fahrschüler fortgeschritten ist und keinen Anlass zum Einschreiten des Fahrlehrers bietet. In dem Fall darf ein Fahrlehrer daher ein Mobiltelefon benutzen (BGH, Beschluss vom 23.09.2014, Aktenzeichen 4 Str 92/14)

*Verfasser: Mark Stöhr, Rechtsanwalt /
Fachanwalt für Strafrecht*

Erhöhung der Verzugszinsen

Wir machen Sie auf die gesetzgeberische Neuerung hinsichtlich der Höhe der Verzugszinsen von 8 auf nunmehr 9 Prozentpunkten aufmerksam: Zahlt ein Schuldner eine fällige und angemahnten Geldschuld nicht bzw. nicht vollständig, so ist er verpflichtet, Ver-

zugszinsen vom dem Tage des Verzugszeitpunktes an zu entrichten, d.h. diese Geldforderung wird ab diesem Zeitpunkt verzinst. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, liegt dieser Verzugszins bei Entgeltforderungen ab dem 29. Juli 2014 bei 9 Prozentpunkten über dem Basiszins-

satz. Im Übrigen hat der im Zahlungsverzug befindlicher Schuldner auch die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes zu tragen, wenn ein Rechtsanwalt diese Forderungen außergerichtlich geltend macht.

Verfasser: Michael Kratt, Rechtsanwalt

Bargeld = Anachronismus?

Der Volkswirtschaftsprofessor und Wirtschaftsweisen Peter Bofinger hat gefordert, das Bargeld abzuschaffen. Bei den heutigen technischen Möglichkeiten seien Münzen und Geldscheine ein Anachronismus. Ohne Bargeld würde man die Märkte für Schwarzarbeit und Drogen austrocknen.

Ist das tatsächlich eine gute Idee?

Wenn Bargeld abgeschafft ist, was legen wir dann auf den Teller für die Klo-Frau, wenn wir mal unterwegs müssen? Was geben wir dem Zimmermädchen im Hotel? Was macht der Obdachlose, der Flaschen gesammelt hat und sich von dem Erlös das Notwendigste zum Leben kaufen will?

Was geben wir dem Nachbarjungen, der uns bei der Gartenarbeit geholfen hat? Sollen wir, wenn wir einem Konfirmanden ein paar Euro schenken möchten, erst nach seiner Bankverbindung fragen?

Viel wichtiger aber ist Folgendes:

Die Abschaffung des Bargeldes bürgt eine ungeheure Sprengkraft. Die Anonymität des Bargelds soll der Totalüberwachung durch Kartenzahlung weichen. Dies wäre der entscheidende Schritt vom mündigen Bürger zum gläsernen Untertan. Wo bleibt hier die Menschenwürde, wenn der Bankangestellte und – gegebenenfalls der Staat – nicht nur jeden Euro Einnahme sehen kann (was legitim ist), sondern auch weiß, für was und an wen Sie jeden Cent Ihres Einkommens verwenden? Derartige Überwachung und Transparenz entmündigt den Bürger restlos und nimmt ihm die Würde.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer



Wir haben Sie bereits in den letzten Ausgaben des Beraters auf die Bedeutung einer Vorsorgevollmacht im Falle einer Geschäftsunfähigkeit hingewiesen. Insbesondere ist eine Vollmacht für die Erledigung von Vermögens- und Betreuungsangelegenheiten unumgänglich. Das Landgericht Detmold hat mit Urteil vom 14.01.2015 erstmals eine Bank zum Schadensersatz verurteilt, nachdem diese die (wirksame) Vollmacht des Sohnes für seine Mutter nicht anerkannte und er daraufhin einen Rechtsanwalt beauftragen musste. Das Landgericht Detmold verurteilte die Bank zum Schadensersatz, nachdem diese die Verfügung des Vorsorgebevollmächtigten über ein Bankkonto des Vollmachtgebers trotz Vorliegens der Vorsorgevollmacht von unberechtigten Bedingungen abhängig gemacht hatte. Begründet

Stärkung der Rechte des Bevollmächtigten

wurde dies damit, dass eine Vollmacht bezüglich der Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers den Bevollmächtigten auch dann zu einer Verfügung über ein Bankkonto des Vollmachtgebers berechtigt, wenn für dieses keine gesonderte Bankvollmacht erteilt worden ist.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Hilfe bei der Gestaltung einer Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung benötigen.

Verfasser: Michael Kratt, Rechtsanwalt





Eltern haften für ihre Kinder

Eltern haften grundsätzlich, wenn ihre minderjährigen Kinder rechtswidrig einen Schaden verursachen. Diese Ersatzpflicht tritt allerdings nach dem Gesetz nicht ein, wenn Eltern ihren Aufsichtspflichten genügen oder aber, wenn der Schaden auch bei ordentlicher Aufsichtsführung eingetreten wäre (§ 832 Abs. 1 Satz 1; § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB)

Das Gesetz gibt den Eltern als Aufsichtspflichtigen auf darzulegen und ggf. zu beweisen, dass sie ihren Aufsichtspflichten genügt haben und daher nicht haften.

Welchen Umfang die Aufsichtspflichten gegenüber Minderjährigen haben, richtet sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes und dem, was Aufsichtspflichtigen zugemutet werden kann. Entscheidend ist dabei, was verständige Aufsichtspflichtige „nach vernünftigen Anforderungen unterneh-

men müssen, um einen Schaden durch ihr Kind zu vermeiden“. Bei der Beurteilung der Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen ist in dem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Eltern den gesetzlichen Auftrag haben, „ihre Kinder zu verantwortungsbewussten und selbständig handelnden Erwachsenen zu erziehen“. Mit zunehmendem Alter und Reife des Kindes soll damit der Freiraum des Kindes größer werden und ihnen auch „Entdecken von Neuland“ ermöglichen“.

So sind sich die Gerichte einig, dass bereits schulpflichtige Kinder ab dem 6. Lebensjahr sich alleine im Straßenverkehr bewegen können, wenn keine speziellen Gefahrenquellen dem entgegenstehen. Ein 9-jähriges Kind, so eine jüngste Entscheidung des Landgerichtes Saarbrücken, darf sich, wenn es im Radfahren geübt ist und von seinen Eltern über die allgemeinen Gefahren des Straßenverkehrs und den Grundsatz der

gegenseitigen Rücksichtnahme auch im Verhältnis zu Autofahrern aufgeklärt worden ist, jedenfalls im verkehrsberuhigten Bereich frei bewegen (LG Saarbrücken, Urteil vom 13.02.2015, Aktenzeichen 13 S 153 / 14).

Verfasser:
Mark Stöhr, Rechtsanwalt /
Fachanwalt für Strafrecht

Zitat

„Es ist besser, Ehrungen zu verdienen und nicht geehrt zu sein, als geehrt zu sein und es nicht zu verdienen.“

(Mark Twain)



Stadtlauf: Laufend mithelfen



Unter dem Motto „laufend mithelfen“ fand am 19. Juli 2015 der Stadtlauf der Volksbank eG Schwarzwald-Baar-Heuberg in der Villingener Altstadt statt. Das LLP Running-Team nahm mit über 90 Startern an dem Stadtlauf teil. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals bei den teilnehmenden Läufern herzlich bedanken.

Der Stadtlauf fand bei schönstem Laufwetter statt. Durch die angenehmen Temperaturen sind einige hundert Runden gelaufen worden und somit kam auch ein stattlicher Spendenbetrag zugunsten der Caritas zustande.

Wir freuen uns bereits jetzt auf den nächsten Stadtlauf im Jahr 2016.

Verfasser: Michael Lachenmaier, Steuerberater

Geldanlage kann teuer werden

Viele Privatanleger haben in den letzten Jahren (stille) Beteiligungen an sogenannten Publikums-gesellschaften gekauft, ohne über deren Risiken aufgeklärt worden zu sein. Erfreulicherweise hat der Bundesgerichtshof die Anlegerrechte in den letzten Jahren deutlich gestärkt (vgl. u.a.

BGH, Urteil vom 19.11.2013). Ein Rückabwicklungsanspruch der Beteiligung in voller Höhe besteht allerdings nur dann, wenn der Gesellschaft eine Verletzung Ihrer Aufklärungspflicht im Rahmen des Verkaufs- und Beratungsgesprächs vorzuwerfen ist. Nicht erst seit der „Prokon“-Insolvenz sollte den

Anliegern zudem bewusst sein, dass ein Gesellschafter nicht nur am Gewinn, sondern auch am Verlust des jeweiligen Unternehmens beteiligt ist – im schlimmsten Fall kann der Totalverlust des eingesetzten Kapitals drohen. Sofern der Gesellschaftsanteil noch nicht komplett eingezahlt worden ist, kann

ein Insolvenzverwalter auf die Nachschusspflicht beharren.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie im Besitz solcher Beteiligungen sind, die seit Jahren keine Gewinne mehr erzielen. Wir werden mögliche Schadensersatzansprüche prüfen oder für Sie die Kündigung der Beteiligung aussprechen.

*Verfasser:
Michael Kratt,
Rechtsanwalt*





Gesetzesänderung für Internetverkaufsbetreiber

Wir machen Sie auf eine Änderung des Widerrufsrechtes für sogenannte Fernabsatzverträge aufmerksam. Alle Online-Shop-

Betreiber, die Verträge mit Verbrauchern abschließen, müssen diese Änderung bis 13.06.2014 umgesetzt bzw. geändert haben. Die wichtigsten – aber nicht die einzigen – Änderungen haben wir Ihnen zusammengestellt: Es gibt eine neue Musterwiderrufsbelehrung, die für alle Betreiber in der Europäische Union gilt.

Zur Erklärung des Widerrufs muss der Händler dem Verbraucher ein Formular auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen. Das Formular ist unionsweit einheitlich. Abweichend von der bisherigen Widerrufsbelehrung können dem Käufer die Kosten für die Rücksendung der Ware nach einem er-

folgten Widerruf vertraglich auferlegt werden.

Die Käufer müssen den Vertrag künftig nicht mehr per „Textform“, also per Mail, Fax oder Post, widerrufen. Künftig kann ein Vertrag auch per Telefon widerrufen werden. Der Widerruf muss vom Kunden aber ausdrücklich erklärt werden. Zudem wurden die Ausschlussgründe für ein Widerrufsrecht erweitert.

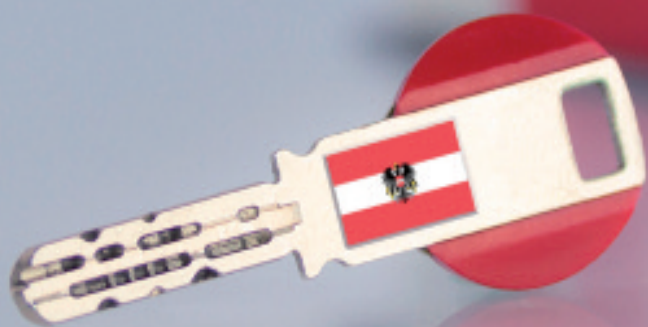
Gerne überprüfen wir für Sie Ihre Internetgestaltung bzw. passen sie gegebenenfalls an die neuen rechtlichen Grundlagen an.

Verfasser: Michael Kratt, Rechtsanwalt

Zitat

„Eine Konferenz ist eine Sitzung, bei der viele hineingehen und wenig herauskommt.“

(Werner Finck)



Österreich: Steuerpflicht bei Grundstücksveräußerungen

In Österreich war bisher die Grundstücksveräußerung wie bei uns in Deutschland steuerfrei, wenn die Liegenschaft außerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren veräußert wurde. Seit dem 01. April 2012 sind auch Veräußerungen außerhalb dieser Spekulationsfrist steuerpflichtig. Zudem fällt Grunderwerbsteuer an. Bei der neuen Immobilienbesteuerung wird der Veräußerungsgewinn, also der Differenzbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und den seinerzeitigen

Anschaffungskosten, besteuert. Veräußerungserlös ist das, was der Erwerber bezahlen muss, also in der Regel der Kaufpreis. Bei den Anschaffungskosten, die gegengerechnet werden, ist allerdings zu unterscheiden, ob es sich um „Neugrundstücke“, das sind solche, die vom Veräußerer nach dem 31. März 2002 angeschafft worden sind, oder um „Altgrundstücke“ (Anschaffung vor dem 31. März 2002) handelt. In beiden Fällen fällt eine Steuer von 25 % vom Veräußerungsgewinn an. Allerdings werden

die Anschaffungskosten unterschiedlich behandelt:

Bei Alt-Grundstücken werden die Anschaffungskosten in der Regel mit 86 % des Veräußerungserlöses pauschaliert. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn beträgt daher im Normalfall nur 14 % des Veräußerungserlöses. Davon geht dann ein Viertel als Steuer an das Finanzamt. Wenn allerdings die Alt-Grundstücke nachdem 31. Dezember 1987 einer so genannten Umwidmung

unterzogen worden sind, dann werden die Anschaffungskosten pauschal nur mit 40 % des Kaufpreises angesetzt mit der Folge, dass der Veräußerungsgewinn 60 % des Veräußerungserlöses beträgt. Eine so genannte Umwidmung liegt zum Beispiel vor, wenn Grünland zu Bauland wurde.

Bei Neu-Grundstücken werden die Anschaffungskosten nicht pauschal sondern konkret ermittelt. Dies bedeutet, dass man den tatsächlichen früheren Anschaffungspreis ermitteln muss, ferner die damals gezahlte Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühren, Maklerprovisionen, Vertragskosten sowie etwaige zwischenzeitliche Herstellungsaufwendungen für Einbauten, Aufstockungen, etc. Ferner können Instandsetzungsaufwendungen hinzugerechnet werden, soweit diese nicht als Werbungskosten im Rahmen der Vermietung oder als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind. Von dem so ermittelten Ergebnis werden die Abschreibungen in Abzug gebracht, ferner etwaige steuerfreie Subventionen der öffentlichen Hand. Das so ermittelte Ergebnis wird vom Veräußerungserlös

abgezogen. Erfolgte die Anschaffung des Gebäudes mehr als zehn Jahre vor dem Verkauf, dann sind ab dem 11. Jahr jährlich 2 %, höchstens allerdings 50 % vom Veräußerungsgewinn als so genannter Inflationsabschlag abzuziehen. Von dem danach verbleibenden Veräußerungsgewinn sind 25 % Steuern abzuführen.

Es gibt allerdings drei Fälle, bei denen die Veräußerung steuerfrei ist:

- Der Veräußerer hat das Gebäude seit der Anschaffung, mindestens aber seit zwei Jahren, selbst bewohnt;
- Der Veräußerer hatte das Gebäude in den letzten zehn Jahren vor der Veräußerung mindestens 5 Jahre lang als Hauptwohnsitz genutzt;
- Der Veräußerer hat das verkaufte Gebäude selbst hergestellt oder durch beauftragte Unternehmer herstellen lassen.

Die Steuerbefreiung in den beiden Fällen der zumindest zeitweisen Selbstnutzung gilt allerdings nur dann, wenn der Veräußerer mit der Veräußerung seinen

Hauptwohnsitz in dem veräußerten Gebäude tatsächlich aufgibt.

Zusätzlich zu dieser Spekulationssteuer fällt in Österreich, wie auch in Deutschland, Grunderwerbsteuer an. Sowohl bei entgeltlichem als auch bei unentgeltlichem Erwerb ist die Steuer zu bezahlen. Bemessungsgrundlage und Steuersatz sind davon abhängig, ob ein Erwerb im so genannten Familienverband (Ehegatte, nahe Verwandte in auf- und absteigender Linie, etc.) stattfindet oder im Verhältnis zu Dritten. Im Familienverband beträgt der Steuersatz 2 % (in Deutschland zwischen 3,5 % und 6 %). Bemessungsgrundlage ist der dreifache steuerliche Einheitswert, höchstens aber 30 % des gemeinen Wertes.

Erfolgt der Erwerb außerhalb des Familienverbandes wird die Grunderwerbsteuer von der Gegenleistung (in der Regel Kaufpreis) bemessen. Der Steuersatz beträgt 3,5 %.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Anhebung der Grenzbeträge für Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Mit dem sogenannten Bürokratieentlastungsgesetz hat der Bundestag noch im Juli 2015 eine Anhebung der handelsrechtlichen Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten beschlossen.

Der bisherige Umsatzschwellenwert steigt von 500.000 € auf 600.000,00 € und der Gewinnschwellenwert von 50.000,00 € auf 60.000,00 €. Die Erhöhung der Schwellenwerte ist erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Einzelkaufleute brauchen daher zukünftig einen Jahresabschluss nach Handelsrecht

nur dann zu erstellen, wenn sie an zwei aufeinanderfolgenden Jahren die Grenze überschreiten. Steuerlich kann dennoch weiterhin Buchführungspflicht und die Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz bestehen. Das Steuerrecht sieht zwar auch Grenzwerte für den Umsatz und den Gewinn eines Jahres vor, knüpft die Befreiung aber an die einmalige Unterschreitung der Schwellenwerte. Außerdem stehen die steuerrechtlichen Werte unverändert bei 500.000,00 € beim Umsatz und 50.000,00 € beim Gewinn. Im Sinne des erstrebten Bürokratieabbaus wäre eine Harmonisierung der Vorschriften mehr als sinnvoll.

Verfasser: Mario Born, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Zitat

„Damit das Mögliche entsteht, muss immer wieder das Unmögliche versucht werden.“

(Hermann Hesse)





KfW-Zuschüsse

Wer energetisch saniert, hat die Chance, in erheblichem Umfang Zuschüsse oder günstige Zinskonditionen zu erhalten.

Seit dem 01.07.2015 gibt es verbesserte Tilgungszuschüsse für Gewerbeimmobilien sowie günstige Kredite für Produktionsanlagen und -prozesse. Mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm für Gewerbeimmobilien gewährt die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) neben günstigen Zinssätzen auch Tilgungszu-

schüsse. Die Höhe richtet sich nach dem erreichten KfW-Effizienzhaus-Standard. Bei der energetischen Sanierung einer Gewerbeimmobilie zum KfW-Effizienzhaus 70 erhält das Unternehmen einen anteiligen Zuschuss in Höhe von 17,5 % des Kreditbetrages, maximal 175,00 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche. Beim energetischen Neubau beträgt der Zuschuss bis zu 5 %, maximal 50 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme muss allerdings von einem Sachverständigen bestätigt werden.

Auch für Investitionen in energieeffiziente Produktionsanlagen und -prozesse bietet das KfW-Energieeffizienzprogramm verbesserte Zinskonditionen: Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer Energieeinsparung von mindestens 10 % (Einstiegsstandard) bzw. mindestens 30 % (Premiumstandard) führen. Je höher die Energieeinsparung ist, desto größer ist der Förderanteil.

Seit dem 01.08.2015 gibt es zudem deutliche Verbesserung der KfW-Programme für Wohnimmobilien. Um Anreize für die energetische Modernisierung zu setzen, wurden bereits im Januar 2015 Verbesserungen in den KfW-Programmen „energieeffizient bauen und sanieren“ vorgenommen, indem die Tilgungszuschüsse erhöht und die Zinssätze vermindert wurden. Seit dem 01.08.2015 erfolgt die Erhöhung des Kredithöchstbetrages, die Öffnung des Programms für Gebäude, die vor dem 01.02.2002 gebaut wurden und die Einführung eines Tilgungszuschusses für Einzelmaßnahmen.

Im Laufe des Frühjahres 2016 wird die KfW allerdings die Förderung von KfW-Effizienzhäusern 70 einstellen und dafür die Förderung stärker auf Neubauten mit höherem energetischen Niveau fokussieren.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Zitat

„Erfahrung heißt garnichts. Man kann seine Sache auch 35 Jahre schlecht machen.“

(Kurt Tucholsky)

Schenkungsteuer bei Kapitalerhöhungen

Wird im Zuge einer Kapitalerhöhung einer GmbH ein Dritter zur Übernahme eines Geschäftsanteils zugelassen, kann eine freigebige Zuwendung des Altgesellschafters an den Dritten vorliegen, wenn der gemeine Wert des Anteils die zu leistende Einlage übersteigt. Häufig kommt es vor, dass in eine GmbH weitere Gesellschafter aufgenommen werden, z. B., weil zusätzliches Kapital benötigt wird. In aller Regel wird dabei auf die Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung geachtet. Dabei wird häufig bei der Übernahme eines Geschäftsanteils das Augenmerk nicht allein auf die Bareinlage bzw. auf das Aufgeld gelegt, sondern auch andere sogenannte nicht-monetäre Beiträge des neuen Gesellschafters (Netzwerk, Geschäftsverbindungen, Know-How, etc.) berücksichtigt.



Der Bundesfinanzhof allerdings legt sein Augenmerk fast ausschließlich auf das Verhältnis von Bareinlage und Aufgeld zum Wert des neuen Anteils. Hat danach der neue Anteil mehr Wert als die Summe aus Bareinlage und Aufgeld, dann kann eine freigebige Zuwendung vorliegen mit der Konsequenz, dass Schenkungsteuer anfällt. Bei der Bemessung der Schenkungsteuer ist even-

tuell die Vergünstigung nach § 13 a ErbStG zu beachten. Es empfiehlt sich auf jeden Fall, vor einer Aufnahme von weiteren Gesellschaftern mittels Kapitalerhöhung die schenkungssteuerliche Lage zu prüfen.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer

Steuern – was Politik unter „Steuersenkung“ versteht

Schwäbische Zeitung vom 25.04.2015:

„Die Union hat sich nach Angaben von CSU-Chef Horst Seehofer auf eine stufenweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags bis Ende des nächsten Jahrzehnts geeinigt. Seehofer sprach am Freitag im Kloster Andex von der „größten Steuersenkung aller Zeiten“. Darauf hätten sich die Ministerpräsidenten der Union

am Mittwochabend mit Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) verständigt.“

Hinweis:

Der Soli läuft nach dem derzeitigen Gesetz im Jahr 2019 automatisch aus. Wenn man den Solidaritätszuschlag um zehn Jahre verlängert, dann handelt es sich tatsächlich nicht um die größte Steuerentlastung der Ge-

schichte, sondern um die größte Steuererhöhung der Geschichte. Wenn man eine Steuerzahlung fortsetzt, die eigentlich von Gesetzes wegen auslaufen müsste, dann schafft man nicht eine Steuer ab, sondern man führt diese Steuer ein.

Verfasser: Heinrich Lachenmaier, Steuerberater / Rechtsanwalt / Wirtschaftsprüfer



Rürup-Rente – steuerlich nachteilig

Die Politik fordert seit Jahren, dass der Bürger für das Alter bzw. für den Fall der Berufsunfähigkeit vorsorgen soll. Tut er dies, dann hat er unter Umständen steuerliche Nachteile zu erwarten. Im speziellen Fall kann dies auch für die sogenannte Rürup-Rente gelten.

Aufwendungen für die Altersvorsorge können grundsätzlich steuerlich berücksichtigt werden. Allerdings wird der sogenannte Höchstbetrag für Beiträge, die der Bürger steuerlich geltend machen

kann, ist allerdings nach § 10 Abs. 3 S. 3 EStG grundsätzlich um den Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Im Streitfall hatte ein Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH über seine GmbH als Versicherungsnehmer zu seinen Gunsten eine Direktversicherung mit einem monatlichen Beitrag von 127,82 € abgeschlossen, wobei die Beiträge im Wege einer Gehaltsumwandlung erbracht wurden. Zusätzlich hatte der Geschäftsführer eine Rürup-Rente

abgeschlossen und 22.050,00 € einbezahlt. In seiner Steuererklärung macht er nun diese Beiträge für die Rürup-Rente als Sonderausgaben geltend.

Das Finanzamt erkannte von dem insgesamt in die Rürup-Rente eingezahlten Betrag lediglich 6.108,00 € an. Es kürzte nämlich die Beiträge um den fiktiven Gesamtbeitrag zur Rentenversicherung und ließ vom danach verbleibenden Betrag lediglich 66 % zum Abzug zu.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Finanzamtes. Die Tatsache, dass der Geschäftsführer von der GmbH – im Wege einer Gehaltsumwandlung und damit letztlich von ihm selbst erbracht – eine Direktversicherung erhalten hat, führe dazu, dass der Geschäftsführer so zu behandeln sei, als habe er eine Anwartschaft auf eine Altersversorgung erworben mit der Konsequenz, dass die Beiträge zur Rürup-Rente lediglich mit dem um die fiktiven Arbeitgeberbeiträge zur allgemeinen Rentenversicherung zu kürzen sei. Konkret hatte dies somit zur Folge, dass die Direktversicherung mit einem Jahresbeitrag von 1.533,84 € dazu geführt hat, dass ein Steuerschaden in Höhe von rund 5.000,00 € entstanden ist.

Den BFH kümmerte dies nicht. Er meinte, im Rahmen einer zulässigen Typisierung sei dies verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

Verfasser:
Heinrich Lachenmaier,
Steuerberater / Rechtsanwalt /
Wirtschaftsprüfer

Die Berater – Impressum

Herausgeber
Lerner Lachenmaier & Partner
Partnersgesellschaft mbB

Verantwortlich
Heinrich Lachenmaier

© Copyright 2015 by
Lerner Lachenmaier & Partner

Anschrift
Lerner Lachenmaier & Partner
Villinger Straße 18
D-78054 VS-Schwenningen
Telefon: 077 20/99 77-0
Telefax: 077 20/99 77-550
E-mail: info@LLP-Kanzlei.de
Internet: www.LLP-Kanzlei.de

Diese Information finden Sie auch auf unserer Homepage www.LLP-Kanzlei.de als aktuellen PDF-Download!